

Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen¹ (VLL)

vom 18. September 1995 (Stand am 1. April 2025)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)²,

gestützt auf die Artikel 57 Absätze 1 und 2 sowie 58 Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³ (LFG) und auf die Artikel 13, 21 und 138a Absätze 1 und 2 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973^{4,5}

verordnet:

1. Kapitel:⁶ Geltungsbereich und anwendbares Recht

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Luftfahrzeuge, die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen;
- b. Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen, die in der Schweiz oder von schweizerischen Betrieben auf dem Flughafen Basel-Mülhausen entwickelt, hergestellt oder geändert werden und für die ein Baumusterzeugnis, ein Lufttüchtigkeitszeugnis, ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis oder eine andere amtliche Bestätigung oder Bewilligung erforderlich ist oder beantragt wird;
- c. Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen, die in schweizerische Luftfahrzeuge eingebaut werden oder für die ein Baumusterzeugnis, ein Lufttüchtigkeitszeugnis, ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis oder eine andere amtliche Bestätigung oder Bewilligung erforderlich ist oder beantragt wird.

² Sie gilt nur, soweit nicht gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1997⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Ge-

AS 1995 4897

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Okt. 2004 (AS 2004 4271).

² Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ SR 748.0

⁴ SR 748.01

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁷ SR 0.748.127.192.68

meinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) eine der folgenden Verordnungen in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung⁸ anwendbar ist:

- a.⁹ Verordnung (EU) Nr. 1321/2014¹⁰;
- b.¹¹ Verordnung (EU) 2018/1139¹²;
- c. Verordnung (EU) Nr. 748/2012^{13,14}

³ Sie gilt insbesondere für Luftfahrzeuge, die gemäss Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 vom Geltungsbereich der Verordnungen nach Absatz 2 ausgenommen sind.¹⁵

Art. 2 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Zulassung, Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: Entwicklung und Herstellung

Art. 3¹⁶ Lufttüchtigkeitskategorien

¹ Luftfahrzeuge werden folgenden Lufttüchtigkeitskategorien zugeteilt:

- ⁸ Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zum Luftverkehrsabkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden.
Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).
- ⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).
- ¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.
- ¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).
- ¹² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates.
- ¹³ V (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. Aug. 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Neufassung).
- ¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 309).
- ¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).
- ¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2181).

- a. der Standardkategorie, wenn sie nach dem Verfahren gemäss Artikel 9 Absatz 1^{bis} zugelassen werden und den Lufttüchtigkeitsanforderungen von Artikel 10 Absatz 1 entsprechen;
- b. der Sonderkategorie, wenn sie nicht oder nicht vollständig den Anforderungen der Standardkategorie entsprechen.

² Jedes Luftfahrzeug der Sonderkategorie wird einer Unterkategorie zugeteilt.

³ In den Anhängen sind festgelegt:

- a. die Kriterien für die Zuteilung zu den einzelnen Unterkategorien;
- b. die allgemeinen Zulassungskriterien und die jeweiligen Lufttüchtigkeitsanforderungen;
- c. die besonderen Instandhaltungsvorschriften;
- d. die Herstellungsvorschriften;
- e. die besonderen Vorschriften zur Verwendbarkeit von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen;
- f. die besonderen Vorschriften für Änderungen am Luftfahrzeug;
- g. die allgemeinen Betriebsauflagen;
- h. die Beschriftung.¹⁷

⁴ Es gibt folgende Unterkategorien:

- a. Ecolight (Anhang 1);
- b. Ultraleicht (Anhang 2);
- c. Historisch / Historic (Anhang 3);
- d. Eigenbau (Anhang 4);
- e. Limitiert / Limited (Anhang 5);
- f. Experimental (Anhang 6);
- g. Eingeschränkt / Restricted (Anhang 7).

Art. 4¹⁸ Anforderungen

¹ Das BAZL legt im Einzelfall fest:

- a. die Anforderungen an die Entwicklung von Luftfahrzeugen sowie ihrer Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen;
- b. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Entwicklungsbetriebszulassungen nach Anhang I Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt J der Verordnung

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 309).

(EU) Nr. 748/2012¹⁹; das BAZL erlässt dazu Richtlinien in Form von Technischen Mitteilungen (Art. 50).

² Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen richtet sich für die Standardkategorie nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988²⁰ über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb) und für die Sonderkategorie nach den Anhängen dieser Verordnung.²¹

Art. 5²² Ausnahmen

Für die Entwicklung und die Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die von einer ausländischen Behörde zugelassen werden, kann das BAZL auf deren Ersuchen hin Abweichungen von den Grundsätzen gemäss Artikel 4 vorsehen.

Art. 6 Unternehmen im Ausland

Entwicklungs- und Herstellungsarbeiten können mit Zustimmung des BAZL²³ an Unternehmen im Ausland übertragen werden. Das BAZL kann seine Zustimmung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

3. Kapitel: Zulassung von Luftfahrzeugen

1. Abschnitt: Grundsatz²⁴

Art. 7²⁵

Das BAZL stellt aufgrund einer amtlichen Prüfung aus:

- a. das für die Zulassung eines Baumusters erforderliche Baumusterzeugnis;
- b.²⁶ das für die Zulassung eines Luftfahrzeuges zum Verkehr erforderliche Lufttüchtigkeitszeugnis, das eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnis oder die Fluggenehmigung.

¹⁹ Gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

²⁰ SR **748.127.5**

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

2. Abschnitt: Baumusterzulassung²⁷

Art. 8²⁸

Art. 9 Zulassungsverfahren

¹ Zulassungsbehörde ist in jedem Fall das BAZL.²⁹

^{1bis} Das Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen der Standardkategorie sowie von deren Triebwerken und Propellern richtet sich abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008³⁰ nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012^{31,32}

^{1bis} Das Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen der Standardkategorie sowie von deren Triebwerken und Propellern richtet sich abweichend von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139³³ nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012^{34,35}

² Das Verfahren für die Zulassung von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie sowie von deren Triebwerken und Propellern wird in den Anhängen geregelt.³⁶

³ Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die für das Zulassungsverfahren benötigten Unterlagen über die Lufttüchtigkeitsanforderungen selbst zu beschaffen.

⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dem BAZL alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen und deren Nachträge kostenlos zuzustellen. Diese sind in englischer Sprache oder in einer Amtssprache abzufassen.

⁵ Das BAZL kann ausländische Baumusterzeugnisse anerkennen, die nach den Lufttüchtigkeitsanforderungen nach Artikel 10 ausgestellt worden sind.³⁷

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

³⁰ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

³¹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008 (AS **2008** 3629). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2181).

³³ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

³⁴ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2181).

Art. 10³⁸ Lufttüchtigkeitsanforderungen

¹ Luftfahrzeuge der Standardkategorie sowie deren Triebwerke und Propeller haben grundsätzlich den Lufttüchtigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 748/2012³⁹ zu entsprechen. Als solche gelten namentlich die folgenden Lufttüchtigkeitsanforderungen der EASA⁴⁰: CS⁴¹-22, CS-VLA, CS-VLR, CS-23, CS-25, CS-27, CS-29, CS-TGB, CS-GB, CS-HB, CS-E, CS-P.

² Kann ein Luftfahrzeug nicht nach in der Schweiz geltenden Lufttüchtigkeitsanforderungen zugelassen werden, so kann das BAZL es im Einzelfall zulassen, wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Dabei orientiert sich das BAZL an bestehenden ausländischen Lufttüchtigkeitsanforderungen, namentlich an Vorschriften der Luftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika, wie FAR⁴² 23, FAR 25, FAR 27, FAR 29 und FAR 31.

³ Die antragstellende Person hat durch Berichte und Versuche nachzuweisen, dass die Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt sind. Das BAZL kann zusätzlich Kontrollen, Berechnungen oder Versuche am Boden und in der Luft verlangen oder, nach Anhörung der antragstellenden Person, selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Art. 10a⁴³ Ausnahmen

Das BAZL kann von den Zulassungsverfahren und den Lufttüchtigkeitsanforderungen für Luftfahrzeuge der Standardkategorie abweichen, wenn eine ausländische Behörde für ein Luftfahrzeug, das ihrer Aufsicht untersteht, eine Zulassung nach anderen Verfahren oder Lufttüchtigkeitsanforderungen begehrt.

3. Abschnitt: Zulassung zum Verkehr⁴⁴**Art. 10b⁴⁵** Lufttüchtigkeitszeugnis, eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis, Fluggenehmigung und befristete Fluggenehmigung

¹ Bei Luftfahrzeugen der Standardkategorie erfolgt die Zulassung zum Verkehr mit Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2181).

³⁹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

⁴⁰ EASA = European Aviation Safety Agency (www.easa.europa.eu)

⁴¹ CS = Certification Specification: Lufttüchtigkeitsanforderungen der EASA

⁴² FAR = Federal Aviation Regulation: Anforderungen der FAA (Federal Aviation Administration der Vereinigten Staaten von Amerika; www.faa.gov).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008 (AS **2008** 3629). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

² Bei Luftfahrzeugen der Standardkategorie, deren Baumusterzulassung ungültig geworden oder durch den Inhaber der Baumusterzulassung aufgegeben worden ist, erfolgt die Zulassung zum Verkehr mit Erteilung eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses.

³ Bei Luftfahrzeugen der Sonderkategorie erfolgt die Zulassung zum Verkehr mit Erteilung einer Fluggenehmigung.

⁴ Befinden sich die Luftfahrzeuge im Zulassungsverfahren oder weichen sie vorübergehend von den Lufttüchtigkeitsanforderungen ab, so erfolgt die Zulassung mit Erteilung einer befristeten Fluggenehmigung.

Art. 11⁴⁶

Art. 11a⁴⁷ Flugbedingungen

¹ Die Flugbedingungen enthalten die für einen sicheren Betrieb notwendigen Einschränkungen, Auflagen und allfällige Instandhaltungsanweisungen; sie legen insbesondere die Konfiguration des Luftfahrzeuges fest.

² Bevor eine Fluggenehmigung nach Artikel 10b ausgestellt werden kann, muss beim BAZL die Genehmigung von Flugbedingungen beantragt werden. Alternativ können die Flugbedingungen bei einem anerkannten Entwicklungsbetrieb mit entsprechender Berechtigung beantragt und von diesem ausgestellt werden.

³ Das BAZL kann dazu Richtlinien erlassen (Technische Mitteilung, Art. 50).

Art. 12 Anerkennung ausländischer Export-Lufttüchtigkeitszeugnisse

¹ Bei der Einfuhr eines Luftfahrzeuges kann das BAZL bis zur Ausstellung eines schweizerischen Lufttüchtigkeitszeugnisses, eines eingeschränkten schweizerischen Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer schweizerischen Fluggenehmigung ein vom Exportstaat ausgestelltes Export-Lufttüchtigkeitszeugnis oder gleichwertige Unterlagen anerkennen. Abweichungen vom Baumuster müssen darin vermerkt sein.⁴⁸

² Die Gültigkeitsdauer eines ausländischen Export-Lufttüchtigkeitszeugnisses richtet sich nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Fehlen solche, so entscheidet das BAZL über die Gültigkeitsdauer des ausländischen Zeugnisses.

³ Das BAZL kann nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines ausländischen Export-Lufttüchtigkeitszeugnisses die Durchführung besonderer Instandhaltungsarbeiten⁴⁹ verlangen.

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, mit Wirkung seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁴⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 13⁵⁰**Art. 13a⁵¹** Zulassungsbereich von Segelflugzeugen und Ballonen

Das BAZL legt den Zulassungsbereich für Segelflugzeuge und Ballone in einem Anhang zum Lufttüchtigkeitszeugnis oder zur Fluggenehmigung fest.

Art. 14⁵² Mindestausrüstung von Segelflugzeugen und Ballonen

Das BAZL legt im Einzelfall für die vorgesehene Einsatzart die Mindestausrüstung eines Segelflugzeuges oder Ballons fest, soweit diese nicht aus den Lufttüchtigkeitsanforderungen hervorgeht (Technische Mitteilung, Art. 50).

4. Kapitel:⁵³**Zulassung, Einbau und Verwendung von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen****Art. 15** Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren richtet sich nach demjenigen für die Zulassung von Luftfahrzeugen (3. Kap. 2. Abschn.) für:

- a. Luftfahrzeugteile oder Ausrüstungen, die zusammen mit dem betreffenden Baumuster des Luftfahrzeuges, Triebwerkes oder Propellers zugelassen werden;
- b. die Prüfung der Integration in einem spezifischen Luftfahrzeug, Triebwerk oder Propeller von:
 1. Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen nach Artikel 16 Buchstabe b,
 2. Standardteilen gemäss Artikel 16^{bis}.

Art. 16 Lufttüchtigkeitsanforderungen

Für die Lufttüchtigkeitsanforderungen für Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen gelten sinngemäss:

- a. Artikel 10;
- b. gegebenenfalls das European Technical Standard Order (ETSO) oder ein anderes von der Schweiz anerkanntes Zulassungsverfahren; oder
- c. für Standardteile die Standards gemäss Artikel 16^{bis}.

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

Art. 16^{bis} Standardteile

Ein Standardteil ist ein Bauteil, welches vom Inhaber der Zulassung des Luftfahrzeuges, Triebwerkes, Propellers, Luftfahrzeug- oder Ausrüstungsteil, in dem das Bauteil verwendet werden soll, als ein solches bezeichnet wird. Standardteile müssen einem anerkannten Standard entsprechen. Als solche gelten insbesondere DIN, MIL Spec, AN, MS und NAS.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18 Verwendung von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen

¹ Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen dürfen in einem Luftfahrzeug, Triebwerk oder Propeller eingebaut und verwendet werden, wenn sie:

- a. in einem betriebssicheren Zustand sind; und
- b. Gegenstand einer in der Schweiz anerkannten Freigabebescheinigung sind, die bescheinigt, dass sie in Übereinstimmung mit den genehmigten Konstruktionsdaten hergestellt oder instandgehalten wurden.

² Abweichend von Absatz 1 ist der Einbau und die Verwendung von betriebssicheren Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen ohne anerkannte Freigabebescheinigung zulässig, wenn:

- a. es sich um ein Standardteil handelt;
- b. es sich um ein Luftfahrzeugteil oder um Ausrüstung handelt, bei denen die Abweichung von den genehmigten Konstruktionsdaten vernachlässigbare Auswirkungen auf die Sicherheit des Produktes hat und der Inhaber der Baumusterzulassung dies in den Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bestätigt;
- c. es sich um ein Luftfahrzeugteil oder eine Ausrüstung für eine gemäss CS-STAN durchzuführende Standardänderung oder Standardreparatur nach Artikel 42 Absatz 4 handelt;
- d. die Herstellung des Luftfahrzeugteils oder der Ausrüstung vom BAZL im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Änderung gemäss den Artikeln 42–48 bewilligt wurde; oder
- e. es sich bei einem Luftfahrzeug bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg um Luftfahrzeugteile oder um Ausrüstungen handelt, die:
 1. weder lebensdauerbegrenzt noch Teil der primären Struktur oder Steuersysteme eines Luftfahrzeuges sind,
 2. in Übereinstimmung mit dem Originalteil oder der Originalzeichnung hergestellt wurden,
 3. für den Einbau in ein spezifisches Luftfahrzeug identifiziert wurden,
 4. mit der Teilnummer und Herstellerangaben permanent und gut lesbar markiert sind, und

5. die Halterin oder der Halter des Luftfahrzeuges die Einhaltung der Bedingungen gemäss Ziffern 1–4 überprüft und die Verantwortung für die Einhaltung akzeptiert hat.

5. Kapitel: Technische Akten und weitere Unterlagen

Art. 19 Technische Akten

¹ Der Halter oder die Halterin oder die mit der Instandhaltung⁵⁴ betraute Person muss für jedes Luftfahrzeug sowie für Triebwerke und Propeller die Technischen Akten führen. Diese enthalten in der Regel folgende Unterlagen und Angaben:

- a. die vom BAZL verlangten technischen Unterlagen des Herstellers;
- b. die Angaben über Ein- und Ausbau von Triebwerken, Propellern, Baugruppen und Ausrüstungen;
- c. die Angaben über die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten mit Vermerk des Zeitpunktes und der Anzahl Betriebsstunden und allenfalls der Landungen oder Zyklen;
- d. die Bestätigung der ausgeführten Lufttüchtigkeitsanweisungen (Art. 26);
- e.⁵⁵ die Freigabebescheinigungen und die zugehörigen Arbeitsberichte;
- f.⁵⁶ die Kontrollen über laufzeitbegrenzte Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen;
- g.⁵⁷ das Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis oder den Prüfbericht.

² Das BAZL kann verlangen, dass auch für andere Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen Technische Akten zu führen sind.⁵⁸

³ Die Aufzeichnungen in den Technischen Akten haben wahrheitsgetreu und lückenlos zu erfolgen.⁵⁹

⁵⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629). Diese Änd. ist im ganzen Text berücksichtigt.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 309).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁴ Die Technischen Akten können in physischer oder elektronischer Form geführt werden. Elektronische Systeme müssen die Anforderungen nach AMC M.A.305(c) Buchstabe f von Annex I zum Beschluss 2020/002/R⁶⁰ der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) sinngemäss erfüllen und vom BAZL genehmigt werden.⁶¹

Art. 20⁶² Flugreisebuch und ähnliche Unterlagen

¹ Für Flugzeuge, Helikopter und Motorsegler ist ein vom BAZL herausgegebenes Flugreisebuch oder ein gleichwertiges, vom BAZL anerkanntes Dokument in physischer oder elektronischer Form zu führen.

² Für Segelflugzeuge ist eine Flugstundenkontrolle, für Freiballone ein Fahrtenbuch jeweils in physischer oder elektronischer Form zu führen.

³ Elektronische Flugreisebücher und Fahrtenbücher haben über einen gesicherten Zugang zu verfügen, und Änderungen in den Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar sein.

⁴ Die Besatzung nimmt die Eintragungen spätestens nach dem letzten Flug des betreffenden Tages vor und bestätigt sie mit der physischen oder elektronischen Unterschrift. Die elektronische Unterschrift muss eindeutig einer Person zugeordnet werden können.

⁵ Alle Aufzeichnungen haben wahrheitsgetreu und lückenlos zu erfolgen.

Art. 21 Ergänzende Richtlinien

Das BAZL kann ergänzende Richtlinien über die Form, das Führen und Aufbewahren der Technischen Akten, des Flugreisebuches und der ähnlichen Unterlagen erlassen (Technische Mitteilung, Art. 50).

Art. 22 Unterlagen an Bord

¹ In jedem Luftfahrzeug, das zum Verkehr zugelassen ist, sind folgende Bordpapiere und Unterlagen in physischer oder elektronischer Form mitzuführen:⁶³

a. das Eintragungszeugnis;

⁶⁰ Executive Director Decision 2020/002/R of 13 March 2020 amending the Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Annex I (Part-M), Annex II (Part-145), Annex III (Part-66), Annex IV (Part-147) and Annex Va (Part-T) to as well as to the articles of Commission Regulation (EU) No 1321/2014, and issuing Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Annex Vb (Part-ML), Annex Vc (Part-CAMO) and Annex Vd (Part-CAO) to that Regulation, zuletzt angepasst durch Executive Director Decision 2023/013/R, im Besonderen sein Annex I «AMC and GM to Part-M – Issue 2, Amendment 8». www.easa.europa.eu > Document Library > Agency Decisions > Agency Decisions.

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

- b.⁶⁴ das Lufttüchtigkeitszeugnis, das eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnis oder die Fluggenehmigung zusammen mit dem Nachweis der Genehmigung der dazugehörigen Flugbedingungen; für Schleppflugzeuge zusätzlich das Schlepptüchtigkeitszeugnis;
- b^{bis}.⁶⁵ das gültige Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis (Airworthiness Review Certificate) oder die gültige Prüfbestätigung über die Kontrolle der Lufttüchtigkeit;
- c. das Lärmzeugnis, wenn ein solches vorgeschrieben ist;
- d.⁶⁶ der Nachweis der Versicherung der Haftpflicht gegenüber Dritten auf der Erde und, sofern vorgeschrieben, der Nachweis der Versicherung der Haftpflicht gegenüber Reisenden;
- e. die «Konzession für Flugzeugstation» für Luftfahrzeuge, die mit radioelektrischen Empfangs- und Sendeanlagen ausgerüstet sind;
- f. das Flughandbuch;
- g.⁶⁷ das Flugreisebuch oder gleichwertige Unterlagen, einschliesslich Freigabebescheinigungen;
- h.⁶⁸ die vom Hersteller herausgegebene oder eine vom Halter oder der Halterin erstellte Prüfliste (Check List).

2 ...⁶⁹

³ In speziellen Fällen, wie insbesondere für Luftfahrzeuge im Zulassungsverfahren, bestimmt das BAZL die mitzuführenden Bordpapiere und Unterlagen im Einzelfall.⁷⁰

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 8. Aug. 2005, in Kraft seit 5. Sept. 2005 (AS **2005** 4197).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁶⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

6. Kapitel: Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit⁷¹

1. Abschnitt: Verantwortung des Halters oder der Halterin

Art. 23⁷²

¹ Der Halter oder die Halterin eines Luftfahrzeuges ist für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges verantwortlich.

² Er oder sie muss sicherstellen, dass das Luftfahrzeug entsprechend den massgebenden Instandhaltungsanforderungen instand gehalten und der vorgeschriebenen periodischen Überprüfung der Lufttüchtigkeit unterzogen wird.

2. Abschnitt: Instandhaltung im Allgemeinen⁷³

Art. 24 Für die Inverkehrsetzung erforderliche Instandhaltung⁷⁴

¹ Ein Luftfahrzeug darf nur in Verkehr gesetzt werden, wenn:⁷⁵

- a. die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäss durchgeführt worden sind;
- b.⁷⁶ die vom BAZL festgelegte jährliche Mindestinstandhaltung durchgeführt worden ist;
- c. nach technischen Störungen, Mängeln oder anormalen Beanspruchungen, welche die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges in Frage stellen, eine Überprüfung des Luftfahrzeuges durch eine dazu berechtigte Person erfolgt ist und diese Überprüfung ergeben hat, dass die Lufttüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist;
- d. vom BAZL festgestellte Mängel innerhalb der festgelegten Frist behoben worden sind;
- e. eine gültige Freigabebescheinigung nach Artikel 37 vorliegt;
- f.⁷⁷ eine gültige Bestätigung des BAZL über die Kontrolle der Lufttüchtigkeit vorliegt.

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 309).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 309).

¹bis Artikel 41 bleibt vorbehalten.⁷⁸

² Sind die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung nicht mehr erfüllt, so muss der Halter oder die Halterin dafür sorgen, dass die Besatzungen davon in Kenntnis gesetzt werden.

³ Ein Triebwerk, Propeller, Luftfahrzeugteil oder eine Ausrüstung darf nur verwendet werden, wenn:⁷⁹

- a. die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäss durchgeführt worden sind;
- b.⁸⁰ nach technischen Störungen, Mängeln oder Beanspruchungen, welche die Verwendbarkeit in Frage stellen, eine Überprüfung des Triebwerks, Propellers, Luftfahrzeugteils oder der Ausrüstung durch eine dazu berechnete Person erfolgt ist und diese Überprüfung ergeben hat, dass die Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist;
- c. vom BAZL festgestellte Mängel innerhalb der festgelegten Frist behoben worden sind;
- d. eine Freigabebescheinigung vorliegt, soweit eine solche nach Artikel 37 vorgeschrieben ist.

Art. 25 Grundlagen der Instandhaltung

¹ Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen müssen in Übereinstimmung mit den für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder Verwendbarkeit massgebenden, nachgeführten Instandhaltungsunterlagen instand gehalten werden.⁸¹

² Als Instandhaltungsunterlagen, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder Verwendbarkeit verbindlich sind, gelten insbesondere:⁸²

- a. die Instandhaltungspläne⁸³ (Maintenance Review Board Reports/Documents), die zum Baumusterzeugnis gehören und vom BAZL anwendbar erklärt worden sind;
- b. die vom Inhaber des Baumusterzeugnisses festgelegten oder empfohlenen Betriebszeiten; das BAZL kann im Einzelfall Ausnahmen und Toleranzen von den Betriebszeiten festlegen (Technische Mitteilung, Art. 50);

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁸³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

- c.⁸⁴ die Instandhaltungsanweisungen (Instandhaltungsprogramme, Arbeitsanleitungen, Kontrollblätter und Reparaturanweisungen) des Inhabers des Baumusterzeugnisses; das BAZL kann im Einzelfall Ausnahmen und Toleranzen von den Instandhaltungsprogrammen festlegen (Technische Mitteilungen, Art. 50); liegen keine derartigen Dokumente und Anweisungen vor, gilt die Arbeitsanleitung AC 43.13 der Luftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika;
- d. die Lufttüchtigkeitsanweisungen und die weiteren Weisungen des BAZL;
- e.⁸⁵ die vom BAZL genehmigten Instandhaltungsprogramme;
- f.⁸⁶ in Flugbedingungen enthaltene Instandhaltungsanweisungen (Art. 11a).

^{2bis} Bei Flugzeugen bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 2730 kg und Helikoptern bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 1200 kg können Halterinnen und Halter von den empfohlenen Betriebszeiten gemäss Absatz 2 Buchstabe b und den empfohlenen Instandhaltungsanweisungen gemäss Absatz 2 Buchstabe c abweichen, wenn sie schriftlich mittels Selbstdeklaration gegenüber dem BAZL erklären, die volle Verantwortung für die Abweichungen zu übernehmen. Das BAZL kann Richtlinien in Form einer Technischen Mitteilung (Art. 50) erlassen.⁸⁷

³ Erweisen sich die Instandhaltungsunterlagen⁸⁸ des Inhabers des Baumusterzeugnisses als ungenügend, so kann das BAZL verlangen, dass sie geändert oder ergänzt werden.

⁴ Sind für Reparaturarbeiten oder andere Instandhaltungsarbeiten keine Mindestinstandhaltung vorhanden, so muss der Halter oder die Halterin vom Inhaber des Baumusterzeugnisses ergänzende Unterlagen anfordern. Sind solche nicht erhältlich, so gelten die Artikel 42–47 sinngemäss.

⁵ Der Halter oder die Halterin muss die Instandhaltungsunterlagen und die ihm oder ihr vom BAZL zugestellten Weisungen und Richtlinien dem Instandhaltungsbetrieb oder Unterhaltspersonal und gegebenenfalls dem Flugbetriebsunternehmen zur Verfügung stellen.⁸⁹

Art. 26 Lufttüchtigkeitsanweisungen

¹ Zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bestimmter Luftfahrzeuge oder der Verwendbarkeit bestimmter Luftfahrzeugteile kann das BAZL Lufttüchtigkeitsanweisungen erlassen oder ausländische Lufttüchtigkeitsanweisungen für verbindlich erklären.

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 309).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

⁸⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

² Abweichungen von einer Lufttüchtigkeitsanweisung müssen vom BAZL genehmigt werden.

Art. 27 Art der Instandhaltungsarbeiten

¹ Das BAZL erlässt Richtlinien (Technische Mitteilung, Art. 50) für die Unterscheidung zwischen:⁹⁰

- a.⁹¹ komplexen und nicht komplexen Instandhaltungsarbeiten;
- b. Instandhaltungsarbeiten und Bereitstellungsarbeiten.

² Das BAZL legt den Umfang der jährlichen Mindestinstandhaltung (Annual Inspection) im Einzelfall fest (Technische Mitteilung, Art. 50).

Art. 28⁹² Einbau von Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen

¹ Bei Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen eingebaut werden, die für das Baumuster des Luftfahrzeuges zugelassen und verwendbar sind (Art. 15 und 18).

² Triebwerk- und Propellerwechsel sind dem BAZL innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu melden; die erforderliche Dokumentation ist der Meldung beizulegen.

3. Abschnitt: Meldepflicht bei technischen Störungen und Mängeln

Art. 29

¹ Werden während des Betriebes eines Luftfahrzeuges technische Störungen, Mängel oder anormale Beanspruchungen festgestellt, so muss die Besatzung diese im Flugreisebuch oder in einem gleichwertigen Dokument eintragen und dem Halter oder der Halterin oder der dafür bezeichneten Stelle unverzüglich melden. Ist nichts zu beanstanden, muss die Besatzung dies ebenfalls eintragen.

² ...⁹³

³ ...⁹⁴

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, mit Wirkung seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

4. Abschnitt:⁹⁵**Instandhaltung von Luftfahrzeugen im gewerbsmässigen Einsatz****Art. 30**⁹⁶

¹ Luftfahrzeugbetreiber mit einer Bewilligung für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Sachen müssen über eine Genehmigung als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) nach Anhang Vc (Teil-CAMO) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014⁹⁷ verfügen.

² Alle Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die gewerbsmässig eingesetzt werden, müssen in einem Instandhaltungsbetrieb gemäss der Verordnung des UVEK vom 19. März 2004⁹⁸ über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLiB) ausgeführt oder bescheinigt werden.

Art. 31

Aufgehoben

5. Abschnitt:⁹⁹ **Instandhaltung für andere Luftfahrzeuge****Art. 32**¹⁰⁰ Flugzeuge, Helikopter und Motorsegelflugzeuge

¹ Die Anforderungen an die Instandhaltung von Flugzeugen der Standardkategorie mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5700 kg und mehr sowie für mehrmotorige Helikopter der Standardkategorie werden durch das BAZL im Einzelfall festgelegt.

² Komplexe Instandhaltungsarbeiten an den übrigen Flugzeugen und Motorsegelflugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2730 kg und an Helikoptern mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 1200 kg müssen in einem Instandhaltungsbetrieb gemäss der VLiB¹⁰¹ ausgeführt oder bescheinigt werden. Das BAZL kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen.

³ Komplexe Instandhaltungsarbeiten an Flugzeugen und Motorsegelflugzeugen bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 2730 kg und an Helikoptern mit einer höchstzulässigen Startmasse von 1200 kg sowie alle nicht komplexen Instandhaltungsarbeiten an den in den Absätzen 2 und 3 genannten Luftfahrzeugen dürfen ausgeführt oder bescheinigt werden durch:

⁹⁵ Ursprünglich Kapitel 7 und Abschnitt 1. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

⁹⁷ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

⁹⁸ SR **748.127.4**

⁹⁹ Ursprünglich Abschnitt 3. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁰¹ SR **748.127.4**

- a. einen Instandhaltungsbetrieb gemäss VLlb;
- b. das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, soweit dieses:
 - 1. nach Anhang III (Teil 66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014¹⁰² oder der Verordnung vom 25. August 2000¹⁰³ über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLlp) dazu berechtigt ist, und
 - 2. über die erforderlichen Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügt;
- c. die Herstellerbetriebe, soweit sie gemäss ihrer Herstellerbetriebsbewilligung nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012¹⁰⁴ oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b VLHb¹⁰⁵ berechtigt sind.

⁴ Instandhaltungsarbeiten nach AMC1 zur Anlage II von Teil ML (Limited pilot-owner maintenance) gemäss Beschluss 2020/002/R¹⁰⁶ der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) an Flugzeugen bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 2730 kg (Tabelle A) und Motorsegelflugzeugen bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg (Tabelle C), die in der Standardkategorie eingetragen sind, dürfen durch die Halterinnen und Halter ausgeführt oder bescheinigt werden (Eigenunterhalt), wenn sie:

- a. im Besitz einer gültigen Pilotenlizenz auf dem entsprechenden Luftfahrzeugmuster sind; und
- b. über die erforderlichen technischen Kenntnisse, Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügen.

⁵ Auf Gesuch hin kann das BAZL Halterinnen und Haltern, welche die Voraussetzungen von Absatz 4 erfüllen, für bestimmte Kontrollen oder spezifische nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten, welche in den Tabellen A und C nicht aufgeführt sind, eine erweiterte Eigenunterhaltsermächtigung erteilen. Es erlässt dazu Richtlinien (Technische Mitteilungen, Art. 50).

⁶ Stellt das BAZL Mängel in der Instandhaltung nach Absatz 5 fest, so kann es dem Halter oder der Halterin die Ermächtigung entziehen oder einschränken.

¹⁰² Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

¹⁰³ SR **748.127.2**

¹⁰⁴ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

¹⁰⁵ SR **748.127.5**

¹⁰⁶ Executive Director Decision 2020/002/R of 13 March 2020 amending the Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Annex I (Part-M), Annex II (Part-145), Annex III (Part-66), Annex IV (Part-147) and Annex Va (Part-T) to as well as to the articles of Commission Regulation (EU) No 1321/2014, and issuing Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Annex Vb (Part-ML), Annex Vc (Part-CAMO) and Annex Vd (Part-CAO) to that Regulation, zuletzt angepasst durch Executive Director Decision 2023/013/R, im Besonderen sein Annex I «AMC and GM to Part-M – Issue 2, Amendment 8». www.easa.europa.eu > Document Library > Agency Decisions > Agency Decisions.

Art. 33¹⁰⁷ Segelflugzeuge, Segelflugzeuge mit Klapptriebwerken, Luftschiffe und Ballone

¹ Komplexe Instandhaltungsarbeiten an Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen dürfen ausgeführt oder bescheinigt werden durch:

- a. einen Instandhaltungsbetrieb gemäss VLlb¹⁰⁸;
- b. die Herstellerbetriebe, soweit sie gemäss ihrer Herstellerbetriebsbewilligung nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012¹⁰⁹ oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b VLHb¹¹⁰ berechtigt sind;
- c. das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, soweit dieses:
 1. nach Anhang III (Teil 66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014¹¹¹ oder nach VLlp¹¹² dazu berechtigt ist, und
 2. über die erforderlichen Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügt.

² Nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten an Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen dürfen ausgeführt oder bescheinigt werden durch:

- a. die Halterinnen oder Halter, soweit sie über die erforderlichen technischen Kenntnisse, Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügen;
- b. das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, soweit dieses:
 1. nach Anhang III (Teil 66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 oder nach VLlp dazu berechtigt ist, und
 2. über die erforderlichen Instandhaltungsunterlagen, Werkzeuge und Einrichtungen verfügt;
- c. einen Instandhaltungsbetrieb gemäss VLlb;
- d. die Herstellerbetriebe, soweit sie gemäss ihrer Herstellerbetriebsbewilligung nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 oder nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b VLHb dazu berechtigt sind.

Art. 34¹¹³ Sonderfälle

Für die Instandhaltung an Luftfahrzeugen der Sonderkategorie gelten die Bestimmungen des 5. Abschnitts, soweit in den Anhängen nicht davon abgewichen wird.

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

¹⁰⁸ SR 748.127.4

¹⁰⁹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

¹¹⁰ SR 748.127.5

¹¹¹ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

¹¹² SR 748.127.2

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

6. Abschnitt:¹¹⁴**Instandhaltung von Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen****Art. 35¹¹⁵**

¹ Für die Berechtigung zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen von Luftfahrzeugen der Standard-kategorie sowie der Sonderkategorie, Unterkategorie «Restricted» sind die Artikel 30, 32 Absätze 1–3 und 33 Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstaben b–d sinngemäss anwendbar.

² In Abweichung von den Artikeln 30–33 ist die Berechtigung von Halterinnen und Haltern sowie Fachpersonen zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie, Unterkategorien «Historisch», «Limited», «Ecolight», «Ultra-leicht», «Experimental» und «Eigenbau» in den jeweiligen Anhängen geregelt.

7. Abschnitt:¹¹⁶ Instandhaltungsarbeiten im Ausland**Art. 36¹¹⁷**

¹ Instandhaltungsarbeiten im Ausland dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausgeführt und bescheinigt werden:

- a. an gewerbsmässig eingesetzten Luftfahrzeugen gemäss Artikel 30 sowie an Luftfahrzeugen der Klasse IV der Sonderkategorie, Unterkategorie «Historisch» oder an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die zum Einbau in diese Luftfahrzeuge bestimmt sind: durch Instandhaltungsbetriebe, die vom BAZL dazu im Einzelfall anerkannt wurden;
- b. an Luftfahrzeugen der Sonderkategorie, Unterkategorien «Ecolight», «Ultra-leicht» und «Eigenbau» oder an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die zum Einbau in diese Luftfahrzeuge bestimmt sind, durch:
 1. Hersteller- oder Instandhaltungsbetriebe, die von der zuständigen Luftfahrtbehörde für solche Arbeiten anerkannt wurden,
 2. Träger von Lizenzen gemäss Anhang III (Teil 66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014¹¹⁸, welche zur Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten

¹¹⁴ Ursprünglich Abschnitt 5. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

¹¹⁶ Ursprünglich Abschnitt 6. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 184).

¹¹⁸ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68).

ten an vergleichbaren Luftfahrzeugkategorien und Bauweisen berechtigen. Einschränkungen, die sich aus Artikel 32 und Ziffer 4.2 des Anhangs 3 (Unterkategorie «Historisch») ergeben, sind sinngemäss anwendbar, oder

3. Träger von ausländischen Lizenzen, welche zur Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten an vergleichbaren Luftfahrzeugkategorien und Bauweisen berechtigen; ausgeschlossen sind ausländische Lizenzen oder Berechtigungen, die ausschliesslich zur Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten am eigenen Luftfahrzeug des Lizenzträgers berechtigen;

- c. an den übrigen Luftfahrzeugen oder an Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die zum Einbau in diese Luftfahrzeuge bestimmt sind, durch:

1. Hersteller- oder Instandhaltungsbetriebe, die von der zuständigen Luftfahrtbehörde für solche Arbeiten anerkannt wurden,
2. Träger von Lizenzen gemäss Anhang III (Teil 66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, die zur Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten an vergleichbaren Luftfahrzeugkategorien und Bauweisen berechtigen. Einschränkungen, die sich aus Artikel 32 und Ziffer 4.2 des Anhangs 3 (Unterkategorie «Historisch») ergeben, sind sinngemäss anwendbar.

² Werden Instandhaltungsarbeiten an ausländische Hersteller-, Instandhaltungsbetriebe oder Lizenzträgerinnen und Lizenzträger übertragen, so muss der Halter oder die Halterin verlangen, dass:

- a. die massgebenden Unterlagen verwendet werden (Art. 25); und
- b. die erforderlichen Bescheinigungen und Arbeitsberichte sinngemäss nach den geltenden Vorschriften ausgestellt werden (Art. 37 und 38).

³ Das BAZL kann solche Instandhaltungsarbeiten an Ort und Stelle prüfen.

⁴ Stellt das BAZL fest, dass Instandhaltungsarbeiten im Ausland mangelhaft ausgeführt worden sind, so kann es verfügen, dass:

- a. das betreffende Luftfahrzeug erst wieder in Verkehr gesetzt oder das Triebwerk, der Propeller, das Luftfahrzeugteil oder die Ausrüstung erst wieder verwendet werden darf, wenn die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten von einem schweizerischen Instandhaltungsbetrieb oder Lizenzträgerinnen und Lizenzträger durchgeführt worden sind;
- b. solche Arbeiten nicht mehr dem betreffenden ausländischen Hersteller-, Instandhaltungsbetrieb oder Lizenzträgerinnen und Lizenzträger übertragen werden.

⁵ Das BAZL kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 vorsehen.

8. Abschnitt: Abschluss und Bestätigung der Instandhaltungsarbeiten¹¹⁹

Art. 37¹²⁰ Freigabebescheinigung

¹ Nach Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen und an darin eingebauten Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, insbesondere nach der Behebung von technischen Störungen, Mängeln und nach anormalen Beanspruchungen, hat eine dazu berechnigte Person die Instandhaltung mit einer Freigabebescheinigung zu bestätigen:

- a. bei Flugzeugen, Helikoptern und Motorseglern: im Flugreisebuch oder in einem gleichwertigen Dokument;
- b. bei Ballonen: im Fahrtenbuch oder in einem gleichwertigen Dokument.

² Nach Instandhaltungsarbeiten an Triebwerken, Propellern Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen, die nicht zum sofortigen Einbau in ein Luftfahrzeug bestimmt sind, hat eine dazu berechnigte Person eine Freigabebescheinigung auszustellen.

³ Die Freigabebescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn die Instandhaltungsarbeiten nach den massgebenden Instandhaltungsunterlagen (Art. 25) durchgeführt und abgeschlossen worden sind und wenn dabei nur verwendbare Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen eingebaut worden sind (Art. 18 und 28).

⁴ Die Gültigkeit der Freigabebescheinigung erlischt:

- a. wenn eine technische Störung, ein Mangel oder eine anormale Beanspruchung auftritt, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt;
- b. wenn neue Instandhaltungsarbeiten fällig werden;
- c. sechs Monate nach dem letzten Flug eines Flugzeuges, Helikopters oder Motorseglers, wenn während der Stilllegung die erforderliche Instandhaltung nicht durchgeführt worden ist;
- d. wenn ein Triebwerk, Propeller, Luftfahrzeugteil oder eine Ausrüstung, die nicht zum sofortigen Einbau in ein Luftfahrzeug bestimmt ist, nicht sachgemäss gelagert oder nicht im erforderlichen Umfang instand gehalten wird.

⁵ Die Freigabebescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn Tatbestände bekannt sind, die die Flugsicherheit ernsthaft beeinträchtigen.

Art. 38 Arbeitsberichte

¹ Nach komplexen Instandhaltungsarbeiten infolge Unfall, technischen Störungen oder anormaler Beanspruchung des Luftfahrzeugs kann das BAZL einen Arbeitsbericht verlangen.¹²¹

¹¹⁹ Ursprünglich Abschnitt 7. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3629).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 309).

² Über die Erstellung von Arbeitsberichten in den übrigen Fällen sowie über die Form und die Aufbewahrung der Arbeitsberichte erlässt das BAZL ergänzende Richtlinien (Technische Mitteilung, Art. 50).

Art. 39 Wägung der Luftfahrzeuge

¹ Kann nach Instandhaltungsarbeiten das Gewicht oder die Schwerpunktslage eines Luftfahrzeuges nicht eindeutig errechnet werden, so ist das Luftfahrzeug zu wägen.

² Das BAZL kann Wägungen unabhängig von Instandhaltungsarbeiten anordnen.¹²²

Art. 40¹²³ Kontrollflug

¹ Kann die Betriebstüchtigkeit nach Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeug, Triebwerk, Propeller, Luftfahrzeugteilen oder Ausrüstungen nicht durch Bodenversuche überprüft werden, so ist ein Kontrollflug durchzuführen. Der Instandhaltungsbetrieb oder das verantwortliche Instandhaltungspersonal hat vor der Durchführung des Kontrollfluges intern zu bestätigen, dass die Instandhaltungsarbeiten noch nicht bescheinigt wurden, das Luftfahrzeug jedoch für einen Kontrollflug freigegeben werden kann.¹²⁴

² Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des BAZL oder des Inhabers oder der Inhaberin des entsprechenden Baumusterzeugnisses.

9. Abschnitt:¹²⁵ **Überflug nach Beschädigung eines Luftfahrzeuges**

Art. 41

¹ Änderungen an Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen sowie an genehmigten Flughandbüchern und verbindlichen Instandhaltungsanweisungen bedürfen der Genehmigung durch das BAZL; Absatz 4 ist vorbehalten.¹²⁶

² Das BAZL kann die Fluggenehmigung mit Auflagen verbinden, insbesondere kann es die Flugbedingungen festlegen.

³ Es kann Richtlinien erlassen (Technische Mitteilung, Art. 50).

⁴ Gemäss CS-STAN durchgeführte Standardänderungen und Standardreparaturen an Luftfahrzeugen gemäss Anhang I Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt D Punkt 21.A.90B Buchstabe a Nummer 1 bzw. Abschnitt M Punkt 21.A.431B Buch-

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹²⁵ Ursprünglich Abschnitt 8. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

stabe a Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012¹²⁷ sind von der Genehmigungspflicht gemäss den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen. Das BAZL erlässt dazu Richtlinien (Technische Mitteilungen, Art. 50).¹²⁸

7. Kapitel: Änderungen¹²⁹

Art. 42¹³⁰ Genehmigungspflicht

¹ Änderungen an Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen sowie an genehmigten Flughandbüchern und verbindlichen Instandhaltungsanweisungen bedürfen der Genehmigung durch das BAZL; Absatz 4 ist vorbehalten.¹³¹

² Dem BAZL sind vor Beginn der Ausführung der Änderungen die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Reparaturen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Instandhaltung durchgeführt werden und Entwicklungsarbeiten erfordern, gelten als Änderungen.

⁴ Gemäss CS-STAN durchgeführte Standardänderungen und Standardreparaturen an Luftfahrzeugen gemäss Anhang I Teil 21 Hauptabschnitt A Abschnitt D Punkt 21.A.90B Buchstabe a Nummer 1 bzw. Abschnitt M Punkt 21.A.431B Buchstabe a Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012¹³² sind von der Genehmigungspflicht gemäss den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen. Das BAZL erlässt dazu Richtlinien (Technische Mitteilungen, Art. 50).¹³³

Art. 43¹³⁴ Lufttüchtigkeitsanforderungen, weitere Anforderungen und Verfahren

¹ Für die Festlegung der Lufttüchtigkeitsanforderungen, der weiteren Anforderungen und der Verfahren für die Vornahme von Änderungen sind sinngemäss anwendbar:

- a. im Falle von Luftfahrzeugen der Standardkategorie sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen: die Artikel 9 Absatz 1^{bis} und 10 Absatz 1;

¹²⁷ Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹²⁹ Ursprünglich Kapitel 8.

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹³² Gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen (SR **0.748.127.192.68**).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

- b. im Falle von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen: die Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2.

² Das BAZL ist in jedem Fall die zuständige Bewilligungsbehörde.

Art. 44¹³⁵ Genehmigung und Anerkennung von Änderungen

¹ Das BAZL unterscheidet zwischen grossen und kleinen Änderungen des Baumusters.¹³⁶

² Es bestimmt im Einzelfall, welche Baumusterunterlagen bei Änderungen eines Baumusters erforderlich sind.

³ Bei einer grossen Änderung des Baumusters bestätigt das BAZL, dass die Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt sind:

- a. mit einem erweiterten Baumusterzeugnis, sofern der Antragsteller Inhaber der Musterzulassung ist;
- b. mit einem ergänzenden Baumusterzeugnis, sofern der Antragsteller nicht Inhaber der Musterzulassung ist.

⁴ Kleine Änderungen genehmigt das BAZL, wenn die Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllt sind.

⁵ Das BAZL kann die von einer ausländischen Luftfahrtbehörde ausgestellten erweiterten oder zusätzlichen Baumusterzeugnisse sowie Genehmigungen kleiner Änderungen anerkennen.

⁶ Es erlässt Richtlinien in Form von Technischen Mitteilungen (Art. 50) über:

- a. die Unterscheidung von grossen und kleinen Änderungen;
- b. die entsprechenden Verfahren;
- c. die erforderlichen Baumusterunterlagen.¹³⁷

Art. 44a¹³⁸ Herstellung

¹ Sind für die Änderung Herstellungsarbeiten notwendig, so legt das BAZL im Rahmen der Genehmigung der Änderung die Anforderungen an die Konformität und die Herstellung der erforderlichen Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen im Einzelfall fest.

² Das BAZL erlässt dazu Richtlinien (Technische Mitteilungen, Art. 50).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 309).

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 309).

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

Art. 45–47¹³⁹**Art. 48** Berechtigung zur Durchführung von Änderungen

¹ Für die Berechtigung zur Durchführung und für die Bescheinigung von Änderungsarbeiten sind die Artikel 30–40 sinngemäss anwendbar.

² ...¹⁴⁰

8. Kapitel:¹⁴¹ **Export-Lufttüchtigkeitszeugnis****Art. 49**¹⁴²

Das BAZL stellt auf Gesuch für Luftfahrzeuge Export-Lufttüchtigkeitszeugnisse aus, wenn:

- a. in einer amtlichen Prüfung festgestellt wurde, dass das Luftfahrzeug dem Baumusterzeugnis und den Baumusterunterlagen entspricht; und
- b. die für die Lufttüchtigkeit oder die Verwendbarkeit erforderlichen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt worden sind.

9. Kapitel:¹⁴³ **Veröffentlichungen und Pflicht, sich zu informieren****Art. 50** Technische Mitteilungen

¹ Das BAZL erlässt Richtlinien und Mitteilungen über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung der Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen als Technische Mitteilungen.

² Es veröffentlicht die Technischen Mitteilungen¹⁴⁴.

³ Eine Kopie der Technischen Mitteilungen kann beim BAZL gegen Entgelt bezogen werden.

Art. 51 Lufttüchtigkeitsanweisungen

Das BAZL veröffentlicht die gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen und eine periodisch aktualisierte Sammeliste dieser Anweisungen.

¹³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁴¹ Ursprünglich Kapitel 9. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁴³ Ursprünglich Kapitel 10. Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁴⁴ Bezugsquelle: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch).

Art. 51a Pflicht, sich zu informieren

Der Halter oder die Halterin ist verpflichtet, sich regelmässig über neu erschienene Lufttüchtigkeitsanweisungen für Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen seines oder ihres Luftfahrzeuges zu informieren.

10. Kapitel: Entzug von Zeugnissen und Bewilligungen¹⁴⁵**Art. 52**

Das BAZL kann in Anwendung von Artikel 92 des LFG Zeugnisse, Bewilligungen und Ausweise entziehen oder einschränken, wenn die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

10a. Kapitel:¹⁴⁶ Strafbestimmung**Art. 52a**

Wer eine Pflicht nach den Artikeln 19, 20, 22 und 29 Absatz 1 verletzt, wird nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i LFG bestraft.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen¹⁴⁷**Art. 53** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Juli 1985¹⁴⁸ über die Zulassung und den Unterhalt von Luftfahrzeugen wird aufgehoben.

Art. 54 Änderung bisherigen Rechts

...¹⁴⁹

Art. 54a¹⁵⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. August 2005

Die Versicherungsnachweise nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d müssen bis zum 30. Juni 2006 an die neuen Vorschriften angepasst sein.

¹⁴⁵ Ursprünglich Kapitel 11.

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 der V des UVEK vom 4. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011 (AS **2011** 1155).

¹⁴⁷ Ursprünglich Kapitel 12.

¹⁴⁸ [AS **1985** 1567, **1993** 2322, **1994** 3076 Art. 22 Ziff. 2, **1995** 125]

¹⁴⁹ Die Änderung kann unter AS **1995** 4897 konsultiert werden.

¹⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 8. Aug. 2005, in Kraft seit 5. Sept. 2005 (AS **2005** 4197).

Art. 54b¹⁵¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Juli 2008

¹ Luftfahrzeuge die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in der Fassung vom 18. September 1995¹⁵² dieser Verordnung in der Standardkategorie eingeteilt waren, bleiben der Standardkategorie zugeteilt.

² Verantwortliche Personen, die nach Artikel 34 Absatz 4 in der Fassung vom 18. September 1995 dieser Verordnung zur Instandhaltung eines Luftfahrzeuges der Unterkategorie «Historisch» berechtigt sind, behalten diese Berechtigung bis zum 31. Dezember 2010.

Art. 54c¹⁵³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Februar 2013

Die Berechtigungen nach Artikel 34 Absatz 3 in der Fassung vom 14. Juli 2008¹⁵⁴ sind bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

Art. 54d¹⁵⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Februar 2025

¹ Luftfahrzeuge nach Artikel 10b Absatz 2, deren Verkehrszulassung bis 31. März 2025 erging, müssen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung vom 26. Februar 2025 über eine neue Verkehrszulassung gemäss dieser Verordnung verfügen.

² Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen, die nach bisherigem Recht zugelassen und eingebaut wurden, gelten auch nach Inkrafttreten der Änderung vom 26. Februar 2025 als zugelassen und eingebaut.

³ Nach bisherigem Recht ausgestellte Ermächtigungen für Instandhaltungsbetriebe, Halterinnen und Halter sowie Fachpersonen behalten nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung vom 26. Februar 2025 ihre Gültigkeit.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. Juli 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

¹⁵² AS **1995** 4897

¹⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Jan. 2013, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 309).

¹⁵⁴ AS **2008** 3629

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

*Anhang*¹⁵⁶
Art. 50 Abs. 3

¹⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. II der V des UVEK vom 14. Juli 2008, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3629).

*Anhang 1*¹⁵⁷
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Ecolight¹⁵⁸

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁵⁸ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang ²¹⁵⁹
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Ultraleicht¹⁶⁰

¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁶⁰ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 3*¹⁶¹
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Historisch/Historic¹⁶²

¹⁶¹ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184.).

¹⁶² Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter:
<https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 4*¹⁶³
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Eigenbau¹⁶⁴

¹⁶³ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁶⁴ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter:
<https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 5*¹⁶⁵
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Limitiert/Limited¹⁶⁶

¹⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁶⁶ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter:
<https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

*Anhang 6*¹⁶⁷
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Experimental¹⁶⁸

¹⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁶⁸ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter:
<https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang ⁷¹⁶⁹
(Art. 3 Abs. 4)

Unterkategorie Eingeschränkt/Restricted¹⁷⁰

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V des UVEK vom 24. Juni 2015 (AS **2015** 2181). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 26. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS **2025** 184).

¹⁷⁰ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter:
<https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/184> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.